

Ladeinfrastruktur beim Arbeitgeber

Fördermaßnahme

Immer mehr Arbeitnehmer nutzen ein privates oder dienstlich zur Verfügung gestelltes Elektrofahrzeug. Es liegt nahe, die Standzeit des Fahrzeugs beim Arbeitgeber für die Aufladung zu nutzen. Um das Pendeln zum Arbeitsplatz mittels Elektrofahrzeug attraktiver zu machen, fördert die Hessische Landesregierung den Aufbau von Ladeinfrastruktur bei hessischen Arbeitgebern.

Antragsteller

Antragsteller können juristische Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in Hessen sein.

Art und Umfang der Förderung

Bei der Kalkulation von Fördervorhaben sind die folgenden Rahmenbedingungen zugrunde zu legen:

- Gefördert werden projektbezogene Ausgaben für den Aufbau von Ladeinfrastruktur bei Arbeitgebern in Hessen in Höhe von bis zu 40% der Investitionskosten. Förderfähig sind sowohl Normal- als auch Schnellladesäulen. Zu errichten sind die Ladesäulen auf dem eigenen Werks- bzw. Betriebsgelände.
- Neben der Ladeinfrastruktur werden auch die folgenden Ausgaben mit bis zu 40% gefördert: Ausgaben für den elektrischen Anschluss (Planungsleistungen und Installation) und notwendige Erdarbeiten. Pro Standort können dafür max. 25.000 EUR angesetzt werden.
- Gefördert werden nur Vorhaben mit einer Fördersumme von mindestens 8.000 Euro (**entspricht mindestens 20.000 Euro projektbezogenen Ausgaben**).
- Die Zuwendung beträgt höchstens 500.000 Euro pro Vorhaben.
- Die Förderung wird im Wege der Anteilfinanzierung als Zuwendung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt und erfolgt auf Ausgabenbasis, d.h. es sind tatsächlich getätigte Ausgaben nachzuweisen.
- Die nötige Kofinanzierung der Gesamtausgaben sind mit Eigenanteilen zu tragen.
- Förderzeitraum: Gefördert werden Vorhaben in den Jahren **2018** (beendet) und **2019**.
 - Förderfähig sind Vorhaben, die im Jahr 2019 umgesetzt werden. Der Förderzeitraum umfasst Projekte, die im März/ April 2019 beginnen. Förderende ist der 31.10.2019. Bis zu diesem Datum können projektbezogene Ausgaben anerkannt werden (Zahlungsnachweis). Die Errichtung der Ladeinfrastruktur muss bis spätestens 31.12.2019 abgeschlossen sein.
 - Die Fördermittel können nicht mit anderen Fördermitteln (z.B. Bundesmitteln) kumuliert werden.

Fördervoraussetzungen

- Eine Mindestbetriebsdauer der geförderten Ladesäuleninfrastruktur von drei Jahren ist sicherzustellen. Die mit der erhaltenen Zuwendung erstellten Anlagen müssen im Eigentum des Zuwendungsempfängers verbleiben.
- Die Ladesäulen sind mit dem Logo „*Strom bewegt*“ zu versehen (Beklebung). Dabei sind Größe und Positionierung im Vorfeld schriftlich mit dem Projektträger abzustimmen.
- Es ist bevorzugt Strom aus erneuerbaren Energien zur Verfügung zu stellen.

Antragsverfahren

Anträge sind bei der HA Hessen Agentur GmbH vorzulegen. Das Antragsverfahren ist einstufig. Mit dem Vorhaben darf vor Antragstellung noch nicht begonnen worden sein.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Diesen Regelungen liegen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde

- Richtlinien des Landes Hessen zur Innovationsförderung (StAnz vom 26.12.2016), geändert am 16. Januar 2018 (StAnz. 5/2018, S.219).
- ANBest-P – Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Ansprechpartnerin

Frau Hannah Klostermann
HA Hessen Agentur GmbH
Konradinallee 9
65189 Wiesbaden
Tel. 0611 / 95017-8372
hannah.klostermann@hessen-agentur.de